

Art. 131, Erl. 1, 2, 3

Artikel 131 Die Richter des Obersten Gerichtshofes und der Oberste Staatsanwalt der Republik werden auf Vorschlag der Regierung der Republik durch die Volkskammer gewählt.
Die Richter der Obersten Gerichte und die Obersten Staatsanwälte der Länder werden auf Vorschlag der Landesregierungen von den Landtagen gewählt.
Die übrigen Richter werden von den Landesregierungen ernannt.

1. Die Wahl der Richter durch die Volksvertretungen soll die Einheit der Staatsgewalt und die Stellung der Volksvertretungen als höchste Organe der Staatsgewalt in ihrem Territorium dokumentieren. Wie die Zusammensetzung der Volksvertretungen durch die SED bestimmt wird (-> Erl. 3 und 4 zu Art. 51), so bedeutet Wahl der Richter durch die Volksvertretungen deren Bestimmung durch die SED.

2. Artikel 131 Abs. 2 und 3 wurden mit der Beseitigung der Länder (->- Erl. 2 zu Art. 1, Erl. 2 und 3 zu Art. 109) gegenstandslos. Nach § 14 Abs. 2 GVG in der Fassung vom 2. 10. 1952¹ wurden die Richter an den Bezirks- und Kreisgerichten vom Minister der Justiz auf drei Jahre ernannt.

3. Durch § 19 GVG in der Fassung vom 1. 10. 1959² wurde die Richterwahl auch für die Richter der Bezirks- und Kreisgerichte eingeführt. Die Richter der Kreisgerichte werden im Landkreis durch den Kreistag (->Erl. 3 d zu Art. 139), im Stadtkreis durch die Stadtverordnetenversammlung (-> Erl. 3d zu Art. 139) und bei Bestehen von Stadtbezirken durch die Stadtbezirksversammlungen (-> Erl. 3 d zu Art. 139), die Richter der Bezirksgerichte durch die Bezirkstage (-> Erl. 6 zu Art. 109) auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl der Richter findet in öffentlicher Sitzung der zuständigen öffentlichen Volksvertretung statt. Sind mehrere Richter zu wählen, wird über die Kandidaten einzeln abgestimmt (§19 Abs. 1 bis 3 GVG). Da nach § 19 Abs. 4 GVG indessen der Minister der Justiz die Zahl der Richter, die für die einzelnen Kreis- und Bezirksgerichte zu wählen sind, bestimmt, im Einvernehmen mit der Nationalen Front die Kandidatenvorschläge einreicht, er niemals mehr Kandidaten vorschlägt als Richter zu wählen sind und noch niemals eine Volksvertretung den nicht einstimmig gewählt hätte, der ihr vorgeschlagen wäre, hat sich faktisch durch Einführung der Richterwahl nicht viel geändert. Richter wird nach wie vor nur der, den die SED-Führung will.

1 GBl. S. 983

2 GBl. IS. 756